

Zum Verhältnis zwischen Mensch und Tier

1. Vorgaben in staatlichen Gesetzen

In Deutschland ist *Tierschutz* ein „Staatsziel“ (nach Art. 20a des GG). Die Umsetzung ist im „Tierschutzgesetz“ geregelt (1990, BGB 90a; Novellierung 1993).

„Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“.

„Mitgeschöpfe“. Damit ist nicht der religiöse Glaube an den Schöpfergott verordnet. Gemeint ist, dass Tiere nicht „Gemächte“ des Menschen sind, und deshalb nicht schlechthin in der Verfügungsmacht des Menschen stehen. Sie haben einen zu achtenden Eigenwert; sie verdienen „Respekt“. Das gilt verstärkt von Tieren mit zentralem Nervensystem (Gehirn), die deutlich Schmerz empfinden. Man spricht von „Tierrechten“. Tiere dürfen daher nicht der „Lust und Laune“ des Menschen ausgeliefert werden. So wäre es nicht erlaubt, Tiere zu halten und zu töten, um dem Menschen übertriebene kulinarische Genüsse zu verschaffen (Allerdings: was heißt „übertrieben“?). Als unerlaubt gelten Tierversuche (mit Schmerzen und Tod) zur Testung von Kosmetika. Das gilt auch von gar nicht notwendigen immer neuen Tests von Pharmaka mittels Tierversuchen.

2. Zulässige Tötung von Tieren

Als erlaubt gilt die Tötung von Tieren, um gefährliche Angriffe abzuwehren, aber auch um wichtige Nahrungsmittel für den Menschen zu beschaffen.

Zur Begründung kann angeführt werden:

2.1 Eine Nutzung von Tieren durch und für den Menschen ist zu rechtfertigen, weil Tiere dem Menschen nicht einfach gleichgestellt werden können. Nur Menschen sind Wesen mit Pflichten und Verantwortung; die auch zur Rechenschaft gezogen werden können. Im Mittelalter gab es verschiedentlich zwar eine Art Gerichtsverhandlungen gegen Tiere, die Menschen geschädigt hatten (vgl. in der Bibel Ex 21, 28-32). Aber Tieren kann sinnvoller Weise keine „*Verantwortung*“ für irgendetwas zugeschrieben werden, für die sie unter Umständen nach einem Gerichtsurteil bestraft werden könnten. Dergleichen wird auch nicht praktiziert. – Das heißt: Wenn die Tiere bzw. die nichtmenschliche Natur in ihrem „Wert“ dem Menschen betont gleichgestellt würden, könnte auch die spezifische *Verpflichtung* und *Verantwortung* des Menschen der Natur gegenüber nicht mehr aufrechterhalten werden.

Die Nutzung und Tötung von Tieren setzt allerdings Bedingungen der Schonung voraus, die in unserer Gesellschaft bei weitem nicht erfüllt werden.

2.2 Auch Tiere töten Tiere, um sich zu ernähren.

2.3 Eine schmerzlose Tötung von Tieren durch den Menschen kann ihrer „Würde“ mehr entsprechen als ein Tod durch andere Tiere oder ein elendes Verenden.

2.4 Manche Tiere gäbe es in unseren Ländern gar nicht (mehr), wenn sie nicht genutzt und geschlachtet würden (das gilt von Schweinen, Rindern und Geflügel). Ein etwas merkwürdiger Gedanke, aber mit einer gewissen Plausibilität) (vgl. N. Hoerster, bei Schockenhoff: Ethik des Lebens, Freiburg i.Br. 2009, 593).

3. Nicht einfach selbstverständlich, Tiere zu töten

Es gibt in der Menschheit das ernstzunehmende „Gespür“, dass es keine Selbstverständlichkeit ist, Tiere (abgesehen von Notwehr) zu töten. In der *Bibel* werden die Tiere erst in der durch die Sünde gezeichneten Welt den Menschen zur Nahrung gegeben; vorher war nur Pflanzennahrung für Tiere und Menschen vorgesehen (vgl. Gen 9,2-5; 1,29f). Immer ist aber der Verzehr des Blutes verboten (Gen 9,4). Das Blut gilt als der eigentliche Sitz des Lebens, das von Gott kommt. So will man sich das Leben des Tieres nicht in totaler Weise aneignen.

In diesen Zusammenhang gehören Formen bzw. Riten einer Art „Verabschiedung“ in Bezug auf Jagd- und Schlachttiere vonseiten der Jäger und Tierhalter; auch Formen einer gewissen „Entschuldigung“ den zu tötenden Tieren gegenüber. Ein solches „menschliches“ Verhalten hat in der heutigen industriellen Schlachtung überhaupt keinen Platz. (Zu diesem Punkt: M.Rosenberger: Der Traum vom Frieden zwischen Mensch und Tier. München 2015, 194ff, 212ff).

4. Verbot der Tiertötung in asiatischen Religionen

Im Buddhismus hat das Abstandnehmen vom absichtlichen Töten lebender Wesen die Stellung einer Grundregel. Diese Norm wird in späteren Texten auch auf Kleingetier und gefährliche Tiere bezogen. „Bei vitalen Interessenkonflikten besteht allerdings eine Tendenz zu Ausweichstrategien: Entschuldigungsrituale, Abschiebung des Tötens auf andere (z.B. Muslime als Metzger; die meisten Buddhisten sind keine Vegetarier), Beteuerung, dass die eigentliche Absicht nicht auf Tötung, sondern auf anderes gerichtet sei (z.B. Sicherung der Ernte bei Verwendung von Insektiziden)“ (Lexikon der Bioethik, Bd.3, Gütersloh 1998, 187).

5. Vegetarismus

„Aus medizinisch-ernährungswissenschaftlicher Sicht wird eine ausgewogene vegetarische Ernährung heute als eine gleichwertige Alternative zur Normalkost beurteilt. Sie ist von höherem gesundheitlichen Wert als eine fleischreiche Kost.“ „Aus sozio-ökonomischer Sicht kommt zur Deckung eines angesichts der zunehmenden Weltbevölkerung steigenden Protein- und Kalorienbedarfs nach Auffassung von Experten nur eine Erhöhung des vegetabilen Nahrungsmittelanteils in Frage. Der Umweg über das Tier gilt als verschwenderisch; zur Bildung von 1kg tierischem Protein werden 5-10 kg Pflanzeneiweiß verbraucht. In Wohlstandsländern wird etwa die Hälfte des Getreides an das Vieh verfüttert oder zu Alkohol (oder Biogas) umgewandelt. Mit vegetarischer Mischkost könnten somit wesentlich mehr Menschen ernährt werden als mit herkömmlicher Kost.“ (Brockhaus Enzyklopädie, Bd. 23 (1994), 87.

Weitere Literatur.:

Dorothea .Sattler, Diakonisch handeln in der gesamten Schöpfung – auch an Tieren, in: Dies.: Erlösung? Lehrbuch der Soteriologie. Freiburg-Basel-Wien 2011, 393-396;
Christian Seits: Lassen sich Tierversuche ethisch begründen?, in: Theol d. Gegenw. 2021/1, 50-65;

P. Augustin Schmied